



II-3779 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 22. Mai 1978

Zl.: 10.101/44-I/7/78

Schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1790/J der Abgeordneten
Regensburger, Dr. Lanner, Westreicher
und Genossen betreffend Überland-
starkstromleitungen im Oberinntal

1770/AB

1978-05-24

zu 1790/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1790/J, be-
treffend Überlandstarkstromleitungen im Oberinntal, die
die Abgeordneten Regensburger, Dr. Lanner, Westreicher
und Genossen am 12. April 1978 an mich richteten, beehe
ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Oberinntal des Bezirkes Landeck wird in den Jahren 1978
bis 1980 von der Verbundgesellschaft eine 220/380-kV-Doppel-
hochspannungsfreileitung "UW Westtirol/Haiming-Staatsgrenze-
Dugale bzw. Pradella" gebaut werden, deren erstes Teilstück
zwischen dem UW Westtirol/Haiming und dem Piller in Form des
mit der 220/380-kV-Leitung "UW Westtirol-Arlberg-UW Bürs" ge-
meinsam errichteten Vierfachgestänges bereits vorhanden ist.
Das zweite Teilstück zwischen dem Piller und der Staatsgrenze
ist derzeit Gegenstand der starkstromwegerechtlichen Ver-
handlung der Landesregierung von Tirol.

Darüber hinaus ist mir bekannt, daß von den Tiroler-Wasser-
kraftwerken AG (TIWAG) ebenfalls eine Hochspannungsfreileitung
im selben Zeitraum errichtet werden wird. Es handelt sich dabei

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

um die 110-kV-Leitung "UW Landeck II-Prutz-Pfunds"; für das erste Teilstück Landeck II-Prutz wurde die starkstromwege-rechtliche Baubewilligung bereits 1971 durch die Tiroler Landesregierung erteilt, der Bau aber bisher nicht ausge-führt. Der zweite Teilabschnitt Prutz-Pfunds ist gleichfalls Gegenstand des starkstromwegerechtlichen Verfahrens der Landesregierung von Tirol.

Zu Frage 2:

Sowohl das zweite Teilstück der 220/380-kV-Leitung der Verbundgesellschaft zwischen dem Piller und der Staatsgrenze als auch die 110-kV-Leitung der Tiroler Wasserkraftwerke AG. (TIWAG) werden voraussichtlich noch 1978 begonnen und innerhalb der nächsten zwei Jahre fertiggestellt werden.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Die Forderung der betroffenen Gemeinden und Ortskammerver-treter auf Leistung einer entsprechenden Entschädigung erfolgte im Zuge und aus Anlaß von starkstromwegerechtlichen Verfahren, die die Tiroler Landesregierung gemäß dem Tiroler Starkstrom-wegegesetz, Landesgesetzblatt Nr. 11/1970, durchführt. Auf Grund dieses Sachverhaltes bin ich daher nicht in der Lage, einer diesbezüglichen Forderung nachzukommen, da dies un-zweifelhaft einen gesetzwidrigen Eingriff in Vollziehungs-handlungen des Landes Tirol darstellen würde. Im übrigen darf darauf verwiesen werden, daß die erhobenen Forderungen in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Starkstromwegegesetze und des Eisenbahnenteignungsgesetzes keine gesetzliche Deckung finden.

Unabhängig vom konkreten, die Vollziehung meines Ressorts derzeit nicht berührenden Anlaßfall möchte ich in allgemeiner Hinsicht zum aufgeworfenen Problemkreis zu bedenken geben:

Blatt 3

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen für die öffentliche Elektrizitätsversorgung zeitigt, ebenso wie die Errichtung von Straßen, Bahnlinien, Wasserbauten, Truppenübungsplätzen, Flugplätzen und allen übrigen denkbaren Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur und Versorgung, zweifellos Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die ganze Gemeinden und Bezirke in einer Art berühren, die über die konkrete Schädigung des einzelnen betroffenen Grundeigentümers und dinglich Berechtigten teils hinausgehen, teils anderer Struktur sind. Die Bestimmungen der geltenden Starkstromwegegesetze und des sinngemäß anzuwendenden Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954 sehen ausschließlich die Entschädigung konkreter Belastungen der Grundeigentümer und dinglich Berechtigten vor und zwar in der Form einer einmaligen Entschädigung. Die in der Anfrage zitierten Beeinträchtigungen der Lebensqualität, der Landschaft, des Fremdenverkehrs, der allgemeinen Einschränkung von Siedlungs- und Bauflächen, etc. sind, soweit sie tatsächlich gegeben und berechenbar sein sollten, von der Bevölkerung und den Körperschaften einer bestimmten Region als im öffentlichen Interesse gelegen ohne irgendeine Art von Entschädigung oder sonstigem Ausgleich auf Grund der Gesetzeslage zu akzeptieren. Die zahlreichen in diesem starkstromwegerechtlichen Verfahren zu berücksichtigenden Vertreter der öffentlichen Interessen garantieren, daß die Einwirkung auf Landschaft, Siedlungsmöglichkeit, Fremdenverkehr, etc. in dem im öffentlichen Interesse unumgänglich erforderlichen Ausmaß bleiben und insgesamt die geringstmögliche Beeinträchtigung des Gebietes oder der Region bedeuten. Hinsichtlich der in der Anfrage zitierten Lebensqualität ebenso wie der Belange des Fremdenverkehrs kann jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß alle diese Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur und Versorgung gerade für die Lebensqualität der Bewohner einer bestimmten Region unumgängliche Voraussetzung sind, ja deren unzureichendes Funktionieren im Hinblick auf die Lebensqualität nachdrücklich und mit Recht öffentlich kritisiert werden würde. Der gegenständliche Anlaßfall zeigt darüber hinaus,

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

daß für die Belange des in der Anfrage zitierten Fremdenverkehrs als Träger der Wirtschaftsentwicklung des schwer ringenden Grenzbezirkes die Errichtung einer ausreichenden Elektrizitätsversorgung im Beispiel der gegenständlichen 110-kV-Leitung der TIWAG eine zwingende Voraussetzung ist. Die ebenfalls in dem Bereich fortzusetzende 220/380-kV-Leitung der Verbundgesellschaft dient dem Austausch elektrischer Energie mit den Nachbarländern Italien und Schweiz sowie der gegenseitigen Aushilfe. Im Hinblick darauf, daß im Zuge der energiewirtschaftlichen Entwicklung und des laufend steigenden Bedarfs immer größere Erzeugungs- und Übertragungseinheiten errichtet werden müssen, sind derartige Verbindungsleitungen mit den Nachbarstaaten für den Fall des Ausfalles solcher großer Einheiten ebenso wie eines gewissen Austausches zwecks Ausgleich der verschiedenen Erzeugungsstrukturen für die Sicherheit der öffentlichen Elektrizitätsversorgung und damit auch der Versorgung der Bevölkerung dieser Region unentbehrlich.

Überlandstarkstromleitungen wie die beiden im Oberinntal zur Errichtung kommenden elektrischen Leitungsanlagen sind somit für die Lebensqualität der dort wohnenden Bevölkerung, insbesonders aber für die Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs und der Wirtschaft der Region auch dann Voraussetzung, wenn eine gewisse Beeinträchtigung der Landschaft nicht völlig vermieden werden kann. Der Fremdenverkehr als Hauptträger der Wirtschaft des Bezirkes bedarf sowohl der erforderlichen Infrastruktur als auch einer gepflegten und möglichst naturbelassenen Landschaft. Soweit daher eine Vollziehung durch mein Ressort im Bereich des Starkstromweggerechtes gegeben ist, wird bei Trassierung und Situierung der Starkstromleitungen ganz besonderes Augenmerk auf die möglichst geringe Beeinträchtigung der Landschaft und der Siedlungen gelegt, auch dann, wenn dies nur durch Inkaufnahme erhöhter Errichtungskosten und technischer Schwierigkeiten bewerkstelligt werden kann.

Blatt 5

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Hinsichtlich der übrigen Begründungen der Anfrage darf ich darauf hinweisen, daß die in engen Alpentälern naturgemäß begrenzt vorhandenen Siedlungsgebiete durch große elektrische Leitungsanlagen, wie die gegenständlichen 110,- 220- und 380-kV-Leitungen nur in geringem Maße beeinträchtigt werden, da infolge der Höhe der Leiterseile über Grund sogar unterhalb dieser Leitungen gebaut werden kann. Die Beeinträchtigung der Landwirtschaft im Bereich des Bezirkes hält sich bei der dort vorherrschenden Grünlandwirtschaft in engen Grenzen. Die Forstwirtschaft wird durch die Leitungsanlagen gleichfalls nur sehr gering beeinträchtigt, da auf Grund der Forderung der Forstbehörden eine Vielzahl von Leitungsmasten so hoch errichtet werden muß, daß der darunterstehende Wald bis zur vollen Hiebsreife aufwachsen kann. Allerdings sei nicht verschwiegen, daß diese Forderung der Forstwirtschaft und der Forstbehörden eine arge Beeinträchtigung des örtlichen Landschaftsbildes zur Folge haben kann. Aus dieser Sachlage ergibt sich daher auch keine nennenswerte Klimaverschlechterung.

In allgemein-rechtlicher Hinsicht könnte derartigen Forderungen nur in Form der Änderung zahlreicher gesetzlicher Bestimmungen durch die gesetzgebenden Körperschaften entsprochen werden. Eine derartige Gesetzesinitiative im Bereich des Bundes und der Länder erscheint jedoch kaum denkbar. Es handelt sich bei den geltend gemachten Beeinträchtigungen um immaterielle Schäden, zu deren allfälliger Berechnung bisher keinerlei rational begründbare und denkbare Parameter bestehen. Es dürfte kaum möglich sein zu konkretisieren, inwiefern solche Werte wie "Lebensgefühl, Lebensqualität, naturbelassene und gepflegte Landschaft, Anziehungspunkte des Fremdenverkehrs, etc." durch eine elektrische Hochspannungsleitung oder irgendeine andere Einrichtung der öffentlichen Versorgung oder Infrastruktur in messbarer Weise beeinträchtigt werden. Ein Stattgeben solcher genereller Entschädigungsforderungen für immaterielle Schädigungen von Regionen, Bezirken, Gemeinden, etc. hätte zudem unabsehbare präjudizielle Folgen, da der überwiegende Teil öster-

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

reichischer Gemeinden und Bezirke mit gleichartigen Argumenten derartig allgemeine Entschädigungsabgaben für Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen fordern könnte, was wohl eine Rückkehr zu mautähnlichen Abgaben bedeuten würde. Derartige Entschädigungsforderungen erscheinen daher generell mit der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar.

Ernst Schärfel